

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Hogeschool voor Sociale Beroepen "De Horst" te Driebergen (Niederlande) und der Universität Oldenburg

Die Hogeschool voor Sociale Beroepen "De Horst" te Driebergen (Niederlande) und die Universität Oldenburg erklären, daß sie die bereits bestehenden Kontakte zwischen den beiden Hochschulen erweitern und vertiefen wollen.

Artikel 1

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und wissenschaftliche Dienstleistungen. Sie umfaßt gegenwärtig die Bereiche der interkulturellen Erziehung, der Sozial- und Kulturarbeit; sie steht für weitere Wissenschaftsdisziplinen offen.

Artikel 2

Beteiligt an der Kooperation sind z.Zt. die Interkulturelle Leerroute mit den Studiengängen "Maatschappelijk Werk" und "Cultureel Werk" der Hogeschool "de Horst" sowie die Arbeitsgruppe "Interkulturelle Kommunikation" der Universität Oldenburg.

Artikel 3

Gegenstand der Kooperation ist gegenwärtig die Entwicklung von Forschungsprojekten, Konzepten und Materialien in folgenden Bereichen interkultureller Arbeit:

1. Überwindung ethnischer Vorurteile / Rassismus
2. Selbstorganisation ethnischer Minoritäten
3. Adressatenspezifische Bildungs- und Sozialarbeit mit
 - ausländischen Frauen
 - ausländischen Jugendlichen und Erwachsenen (Arbeitsmigranten)
 - politischen Flüchtlingen
 - ausländischen Delinquenten
 - ausländischen Studierenden

Artikel 4

Zur Verwirklichung der Zusammenarbeit fördern die Hochschulen vor allem

1. den Austausch von Studierenden
2. den Austausch von Lehrenden
3. die Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen für Studierende beider Hochschulen

4. die Veranstaltung von Gastvorträgen
5. die Begutachtung und Weiterentwicklung von Lehrprogrammen
6. den Austausch relevanter Materialien.

Artikel 5

Für den Austausch von Lehrenden und Studierenden vereinbaren beide Hochschulen folgende Rahmenbedingungen:

1. Der Austausch von Lehrenden und Studierenden wird vorrangig im Rahmen des ERASMUS-Programms der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt.
2. Die Anzahl der am Austausch teilnehmenden Studierenden und Lehrenden, die betroffenen Fachgebiete sowie die geplante Tätigkeit in Forschung und Lehre werden in Absprache mit der Gasthochschule bestimmt.
3. Weder die Gast- noch die Heimathochschule ist für die Ausgaben, die durch den Austausch von Studierenden oder Lehrenden entstehen, wie z.B. Reisekosten, Studiengebühren, Lebenshaltungskosten, Unterkunft und Krankenversicherung, verantwortlich, es sei denn, andere Regelungen werden im Einzelfall vereinbart oder die Kosten werden durch Zuschüsse von dritter Seite gedeckt.
4. Die im Rahmen des ERASMUS-Programms am Austausch teilnehmenden Studierenden zahlen keine Studiengebühren an der Gasthochschule. Im Einzelfall können weitergehende Regelungen abgesprochen werden.
5. Alle Absprachen über den Austausch von Studierenden und Lehrenden müssen die Veranstaltungszeiten der Gasthochschule, die Eigenart der geplanten Tätigkeit und ggf. die Bedingungen des ERASMUS-Programms berücksichtigen.
6. Die Austauschstudierenden müssen die Vorschriften der Gasthochschule unter besonderer Berücksichtigung der jeweils gültigen Bestimmungen für das Austauschprogramm beachten, nehmen während der gesamten Zeit an den belegten Lehrveranstaltungen teil und erbringen die an der Gasthochschule vorgesehenen Leistungsnachweise.
7. Die Heimathochschule wird die während des Austauschstudiums erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen als Leistungsnachweise (Studien- oder Prüfungsleistungen) anerkennen.
8. Die Gasthochschule ist bei der Beschaffung von angemessenem Wohnraum behilflich.

Artikel 6

Diese Vereinbarung kann jede Seite mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.

Artikel 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.